

# VOLLMACHT



DR. BRINKMANN  
STRAFVERTEIDIGUNG

Hiermit wird

**Herrn Rechtsanwalt Dr. Oliver Brinkmann**

in Sachen

---

Vollmacht erteilt

**1.** zur Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldverfahren einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach §§ 411 Abs.2 StPO, 73, 74 OWiG, im Falle der Abwesenheit mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs.1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), insbesondere auch für das Betragsverfahren. Die Vollmacht wird auch für Anträge auf Wiederaufnahme, Haftentlassung, Strafaussetzung, für Anträge auf Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung, für Privatklagen, Nebenklagen, Anträge im Adhäsionsverfahren und für Widerklagen erteilt. Durch die Bestellung zum Pflichtverteidiger soll die vorliegende Vollmacht nicht erlöschen.

**2.** zur Prozessführung (u.a. gem. §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften. Die Vollmacht berechtigt auch zur Vertretung persönlich geladener Personen in der mündlichen Verhandlung und zur Abgabe sämtlicher Erklärungen, insbesondere auch zu einem Vergleichsabschluss (§ 141 Abs.3 ZPO).

**3.** zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, zur Vertretung in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, auch in allen Steuerangelegenheiten und sonstigen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber Finanzbehörden, anderen Behörden und Stellen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art sowie für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegen zu nehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurück zu nehmen, zu beschränken oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkennung zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen zu nehmen und darüber zu verfügen. Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen. Auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet.

---

Ort, Datum

Unterschrift